

# **Satzung der Köln-Bonner Eisenbahn-Freunde e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Köln-Bonner Eisenbahn-Freunde e. V. – KBEF e.V." – und hat seinen Sitz in Wesseling.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - 2.1. Die Förderung, die Pflege und die Erhaltung von Kulturwerten der Köln-Bonner Eisenbahnen und aus deren Umfeld als wichtigem Faktor in der geschichtlichen und wirtschaftlichen Region Köln - Bonn,
  - 2.2. Studien über die Geschichte dieser nichtbundeseigenen Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.
3. Der Verein möchte seine Ziele erreichen durch:
  - 3.1. den Betrieb von Museumszügen, um auf historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge als technische Kulturdenkmale hinzuweisen,
  - 3.2. das Sammeln von historischem Eisenbahnmaterial und Eisenbahnfahrzeugen in einem eigenem Museum,
  - 3.3. die Herausgabe von Veröffentlichungen und einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
  - 3.4. den Aufbau eines Facharchivs,
  - 3.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen etc.,
  - 3.6. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung sinngemäß übereinstimmt.

4. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und nicht an Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person erwerben. Bei Mitgliedern einer Modellbaugruppe ist das Mindesteintrittsalter 6 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Aufnahmeantrag ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages enthalten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Personen, die sich um Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft oder eine Förderkreismitgliedschaft zugesprochen werden.

### **§4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1. durch Tod.
  - 1.2. durch Austritt aus dem Verein:

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugehen.
  - 1.3. durch den Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese

entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf Rückerstattung von erbrachten Beiträgen und Leistungen.

## §5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - 1.1. die dem Verein gehörenden Einrichtungen und Sammlungen frei zu benutzen
  - 1.2. die vom Verein betriebenen Fahrzeuge und Veranstaltungen gemäß besonderer Regelung zu benutzen bzw. besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und durch freiwillige Mitarbeit zu fördern.
3. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Monats des Beitragjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig. Der gesetzliche Vertreter übernimmt bei Minderjährigen durch seine Zustimmung im Aufnahmeantrag die Beitragspflicht.

Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## §6

### **Organe des Vereines**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Doppelfunktionen sind zulässig.

Die Vorstandsposition des Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes mehrheitlich müssen

wegen der besonderen Stellung des Vereines zur Köln-Bonner Eisenbahn AG oder deren Rechtsnachfolger von Mitarbeitern oder Pensionären dieses Unternehmens besetzt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Ist der Vorsitzende verhindert, so ist vor Sitzungsbeginn ein Sitzungsleiter zu benennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

## §8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderkreismitgliedern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattfinden, die vom Vorstand einzuberufen ist. Weitere Mitgliederversammlungen sind zulässig.
3. Außerdem ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, aus der die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muss, ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sollte diese Mindestbeteiligung nicht erreicht werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Beschlüsse über derartige Anträge mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

## **§9**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung der Kasse zu berichten.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu benennen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Auflösung des Vermögens zu besorgen.
2. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Wesseling, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorliegende Satzung, aufgrund einer schriftlichen Abstimmung der Vereinsmitglieder vom 16.11.2020 nach BGB § 32, Abs. 2 in Wesseling beschlossen, ist gültig ab 16.11.2020.